

Werte

schaffen
erhalten
weitergeben

HSP STEUER®
DONAUWALD

Grundsteuerreform 2022

Informationen und
Handlungsempfehlungen

Ihre Referentin:

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)

Astrid Jakob

Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin

Seit 1996 Steuerberaterin

Seit 1997 in eigener Kanzlei

Seit 2005 Wirtschaftsprüferin

Seit 2014 Mitglied bei der HSP Gruppe

Gesellschafter-Geschäftsführerin

audit & consult donauwald GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HSP STEUER DonauWald GmbH

Steuerberatungsgesellschaft



84 Unternehmen
Inkl. HSP STEUER AG

 **81 Premiumpartner**

 **3 Netzwerkpartner**

Gesamtumsatz
60 Mio. €

103 Standorte

- 91** Steuerberatung
- 2** Revision
- 3** Recht

- 1** Concept
- 6** Sonstige

1019
Personen insgesamt

166 Berufsträger
inkl. Doppelqualifikation

853 Mitarbeiter



Warum gibt es eine Grundsteuerreform?

- Bisherige Festsetzung der Grundsteuer beruht auf Einheitswerten zum 01.01.1964 (neue Bundesländer 01.01.1935)
- **Bundesverfassungsgericht** hat am 10.04.2018 entschieden, dass die Anwendung der Einheitswerte verfassungswidrig ist.
 - Gesetzgeber musste bis 31.12.2019 eine Neuregelung beschließen, nur so konnte die alte Regelung noch bis längstens 31.12.2024 fortgeführt werden.
- Bund und Länder einigten sich auf das Grundsteuer-Reformgesetz, welches das sogenannte **Bundesmodell** regelt. Das war die Grundvoraussetzung dafür, dass das Grundsteueraufkommen der Gemeinden gesichert werden konnte.

➤ 26.11.2019 Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG)

- Gleichzeitig erhielten die Länder durch eine Änderung des Grundgesetzes die Möglichkeit, vom Bundesmodell abweichende Regelungen zu treffen (sog. **Länderöffnungsklausel**).

Bundesmodell und Ländermodelle

Land- und
Forstwirtschaftliches
Vermögen

Reinertragsverfahren

Einheitliches
Bundesmodell

Grundvermögen

Ertragswertverfahren (Wohngrundstücke)
Sachwertverfahren (Nichtwohngrundstücke)

Bundesmodell

Baden-Württemberg

Modifiziertes Bodenwertmodell

Hamburg

Wohnlagenmodell

Hessen

Flächen-Faktor-Modell

Niedersachsen

Flächen-Lage-Modell

Saarland / Sachsen

Bundesmodell mit Abweichungen

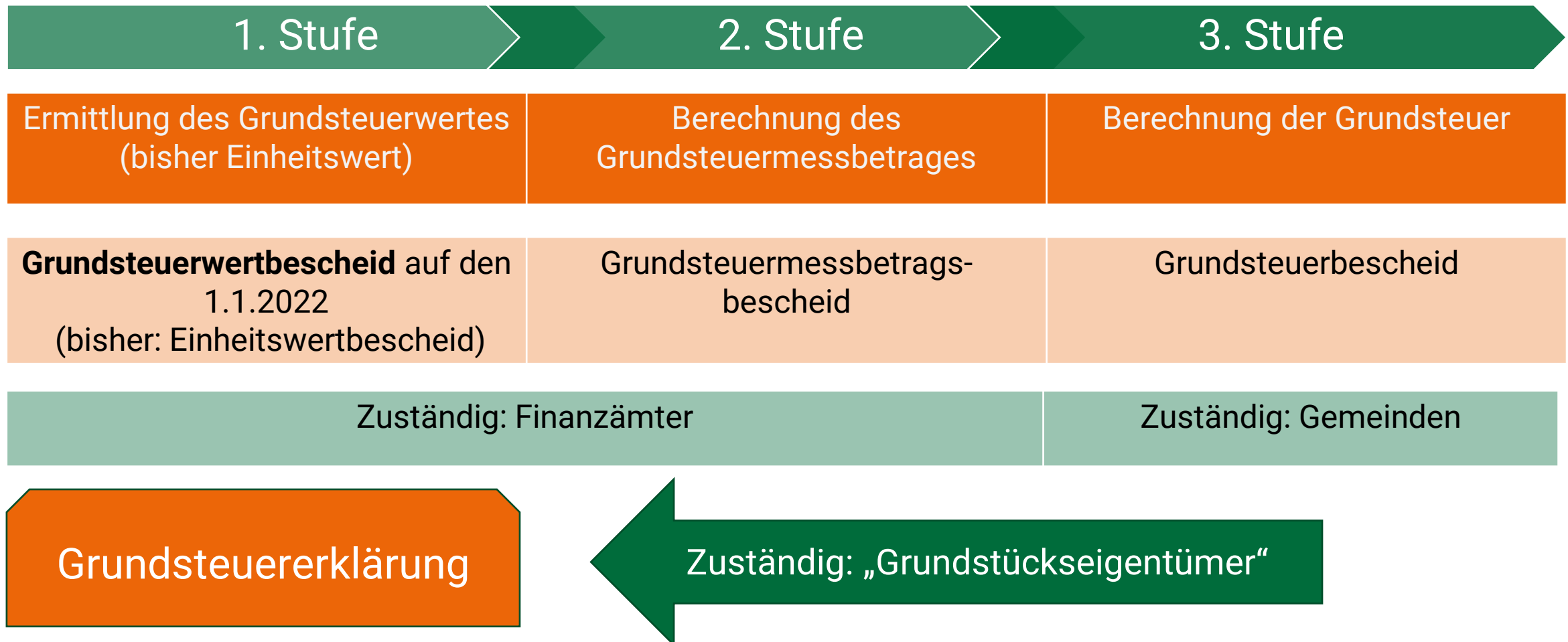
Bayern

Flächen-Modell

www.hsp-steuer.de

- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsenanhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Die 3 Stufen zur Grundsteuerermittlung



Zeitstrahl Grundsteuerreform

1.1.2022 Hauptfeststellungsstichtag

1.7.2022 Beginn der Erklärungsabgabe

31.10.2022 Ende der Abgabefrist

1.1.2025 Neue Grundsteuer

2022

2023

2024

2025

Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 1.1.2022 durch die Finanzämter

Feststellung der Grundsteuermessbeträge auf den 1.1.2022 durch die Finanzämter

Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden – Erlass der Grundsteuerbescheide

Bayern:
Eigenes Grundsteuerfinanzamt
in Viechtach

Wer muss eine Grundsteuererklärung abgeben?

Eine Grundsteuererklärung abgeben müssen

- Eigentümer eines Grundstücks
- Eigentümer eines Betriebs- der Land- und Forstwirtschaft
- Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastete sind: die Erbbauberechtigten
- Bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden:
 - Für den Grund und Boden die Eigentümer des Grund und Bodens
 - Für die Gebäude die (wirtschaftlichen) Eigentümer des Gebäudes

Keine Grundsteuererklärung abgeben müssen

- Erbbauverpflichtete, Nießbraucher, Pächter oder Mieter eines Grundstücks bzw. einer Land- und Forstwirtschaft

Befindet sich das Grundstück bzw. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Eigentum mehrerer Personen bzw. Gemeinschaften (Miteigentum), müssen diese gemeinsam eine Grundsteuererklärung abgeben.

Wann und wie muss die Erklärung abgegeben werden?

- Grundsteuererklärung muss vom **01.07.2022 – 31.10.2022** abgegeben / übermittelt werden.
 - Fristverlängerungen gibt es nach Auskunft der Finanzverwaltung nicht
 - bei verspäteter Abgabe der Erklärung droht ein Verspätungszuschlag (nach Ermessen des Finanzamtes)
 - Bei Nichtabgabe werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt
- Grundsätzlich **elektronische Übermittlung** über www.elster.de;
 - Benutzerkonto erforderlich; ACHTUNG: Registrierung kann bis zu 2 Wochen dauern
- In Bayern ist zudem die Abgabe in **Papierform** möglich
 - Möglichkeit 1: **Graue Formulare** im Internet. Diese können am Computer ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Sie dürfen nicht handschriftlich ausgefüllt werden.
 - Möglichkeit 2: **Grüne Formulare** stehen ab 1.7.2022 in den Finanzämtern sowie in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden zur Verfügung; diese dürfen auch handschriftlich ausgefüllt werden.
 - **Papierformulare müssen unterschrieben werden, sonst gilt die Erklärung nicht als abgegeben.**

Welche Grundstücke sind betroffen?

- Es wird nur der **inländische Grundbesitz** bewertet
- Es sind die tatsächlichen **Verhältnisse zum 1.1.2022** maßgeblich
 - Eigentümer, die am 1.1.2022 das Grundstück besaßen, müssen die Grundsteuererklärung abgeben, auch wenn sie das Grundstück zwischenzeitlich verkauft haben.
 - Maßgeblich ist der **wirtschaftliche Eigentümer** zum 1.1.2022 („Übergang Nutzen und Lasten“ bei Kaufverträgen)
 - Wenn das Grundstück zum 1.1.2022 noch unbebaut war, handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, auch wenn es zwischenzeitlich bebaut wurde.
 - In der Land- und Forstwirtschaft sind z.B. die Tierbestände, die zum 1.1.2022 vorhanden waren, maßgeblich
- Es gibt zukünftig **2 Vermögensarten** (bisher 3)
 - Grundvermögen
 - Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen
 - ~~Betriebsgrundstücke fallen weg~~- werden zukünftig entweder dem Grundvermögen oder dem land- und forstwirtschaftliche Vermögen zugeordnet.

Was ist eine wirtschaftliche Einheit?

- Für jede **wirtschaftliche Einheit** muss eine eigene Erklärung abgegeben werden
- Wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft**
- Wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das **Grundstück**. Hier werden Flurstücke und Gebäude zusammengefasst, die
 - die gleiche Vermögensart haben
 - zusammen genutzt werden und
 - demselben Eigentümer gehören.
- Vereinfacht: Wirtschaftliche Einheit entspricht dem bisherigen **Einheitswertbescheid**
 - Aktenzeichen der Einheitswertbescheide sind in der Grundsteuererklärung anzugeben
 - Ausnahme: Land- und Forstwirtschaft; hier ist für den Wohnteile eine gesonderte Grundsteuererklärung abzugeben
 - Finanzämter haben bereits für den Wohnteil ein neues Aktenzeichen mitgeteilt.

Was ist, wenn sich Grundstücke über mehrere Gemeinden erstrecken?

- Wenn sich Grundstücke über **mehrere Gemeindegebiete** erstrecken
 - Dann sind verschiedene Gemeinden für die Erhebung der Grundsteuer zuständig
 - Jede Gemeinde besteuert jeweils nur den Grundstücksanteil, der auf ihrer Gemarkung liegt
 - Deshalb müssen für jeden Grundstücksteil separate Erklärungen abgegeben werden
 - Für die einzelnen Grundstücksteile ergehen jeweils auch separate Bescheide über Grundsteuerwert und Messbetrag
- Hauptsächlich in der **Land- und Forstwirtschaft** üblich
 - Hier haben in der Vergangenheit Land- und Forstwirte auch schon gesonderte Einheitswertbescheide für die Flurstücke in anderen Gemeinden erhalten.

Warum muss ich in der Grundsteuererklärung Angaben machen, die dem Staat bereits vorliegen?

- Der Steuerverwaltung liegen Daten zu den Grundstücken bzw. Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nicht, nicht vollständig oder nicht immer in aktueller Fassung vor.
- Nur die Angaben in den Steuererklärungen bilden eine belastbare Datengrundlage für die Besteuerung.
- Eine direkte Übernahme von Daten aus dem Liegenschaftskataster ist nicht möglich
 - Vermessungsverwaltung konzentriert sich auf die Flurstücke
 - Für Steuerverwaltung ist der Umfang der „wirtschaftlichen Einheit“ entscheidend
- Die Steuerverwaltung hat keine ausreichende Kenntnis darüber, wie der Steuerpflichtige die Objekte nutzt.

Grundsteuerbefreiung

Eine Grundsteuerbefreiung kommt u.a. für folgende Personen, Personengruppen oder Institutionen in Betracht:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen
- Religionsgemeinschaften

Grundsteuerermäßigung

Eine **Ermäßigung der Grundsteuermesszahl** kommt für die Gebäudeflächen des Grundvermögens (bebautes Grundstück) in Betracht:

- auf dem sich ein Baudenkmal befindet,
- das wohnraumgefördert wird
- das Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen gehört
- auf dem sich der Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft befindet

Grundvermögen

Flächenmodell in Bayern

	Grund und Boden	Gebäude	
		Wohnnutzung	Nutzung zu anderen Zwecken
Fläche * Äquivalenzzahl	Fläche des Flurstücks X 0,04 EUR/qm	Wohnfläche * 0,50 EUR/qm	Nutzfläche * 0,50 EUR/qm
= Äquivalenzbeträge	Äquivalenzbetrag für den Grund und Boden	Äquivalenzbetrag für die Wohnfläche	Äquivalenzbetrag für die Nutzfläche
* Grundsteuermesszahl	100%	70%	100%
= Grundsteuermessbetrag * Hebesatz der Gemeinde			
= Grundsteuer			

Beispiel Einfamilienhaus

Grundstücksfläche 800 qm; Wohnfläche 180 qm;

Hebesatz der Gemeinde 360%.

	Grund und Boden	Wohngebäude
Fläche * Äquivalenzzahl	800 qm * 0,04 EUR/qm	180 qm * 0,50 EUR/qm
= Äquivalenzbeträge	32 Euro	90 Euro
* Grundsteuermesszahl	100%	70%
	32 Euro	63 Euro
= Grundsteuermessbetrag * Hebesatz der Gemeinde	95 Euro 360%	
= Grundsteuer	342 Euro	

- Angaben zu Grund und Boden
 - Flurstück (Anschrift, Gemarkung, Grundbuchblatt, Flurnummer)
 - Grundstücksfläche
 - Bebaute/befestigte Fläche bei Grundstücken, die größer als 10.000 qm sind
- Angaben zu Gebäuden / Gebäudeteilen
 - Wohnfläche
 - Nutzfläche
 - Garagen: Angaben über 50 qm
 - Sonstige Gebäude (Schuppen, Gartenhaus): Angaben über 30 qm
 - Nutzfläche für Zivilschutz -> wegen Steuerermäßigung
 - Zusätzliche Angaben bei neuem Wohnungs-/Teileigentum
 - Gebäude auf fremden Grund und Boden / Erbbaurecht

Alle Gebäudeflächen, welche der Wohnnutzung dienen

- Die Wohnfläche ist grundsätzlich nach der **Wohnflächenverordnung (WoFIV)** zu ermitteln.
- Ausnahmsweise auch nach der bis zum 31.12.2003 gültigen **II. Berechnungsvordnung (II. BV)**, wenn diese ursprünglich verwendet wurde und seitdem keine baulichen Veränderungen vorgenommen worden sind.
- In die Wohnfläche werden **alle Flächen innerhalb der Wohnung** miteinbezogen. Dazu zählen auch Nebenräume wie Toiletten, Bäder, Flure oder Abstell- /Hauswirtschaftsräume und zum Teil auch Terrassen, Logien oder Balkone.
- Zur Wohnfläche gehört außerdem ein **häusliches Arbeitszimmer**
- Räume **außerhalb der Wohnung** (z.B. Kellerräume oder Garagen) gehören hingegen nicht zur Wohnfläche.
- Steht eine Fläche leer, so wird diese zur Wohnnutzung hinzugerechnet, bis die Fläche für eine andere Nutzung genutzt wird.

Alle Gebäudeflächen, welche **nicht** der Wohnnutzung dienen

- Die Nutzfläche ist nach den Regeln der DIN 277 zu ermitteln.
 - Die Nutzfläche umfasst alle Geschossflächen, welche entsprechend der Zweckbestimmung des Bauwerks genutzt werden.
 - Nicht zur Nutzfläche gehören
 - die Konstruktionsfläche (z.B. Wände, Stützen, Pfeiler)
 - Die technische Funktionsfläche (z.B. betriebstechnische Anlagen, Heizung, elektrische Stromversorgung, Aufzugsanlagen)
 - Die Verkehrsflächen (z.B. Flure, Hallen, Treppen, sonstige Verkehrsflächen)
- **Wird ein Gebäude sowohl zu Wohnzwecken als auch zu Nichtwohnzwecken genutzt (Wohn- und Geschäftshaus), so sind die entsprechenden Flächen getrennt zu ermitteln und anzugeben.**

Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen

Reinertragsverfahren - Bundesmodell

- **Reinertragsverfahren** ist das Ertragswertverfahren der Land- und Forstwirtschaft
- Der **Ertragswert** sagt aus, wie ertragsfähig eine land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.
- Der Ertragswert wird grundsätzlich aus der Fläche und einem **nutzungsabhängigen Faktor** (Bewertungszahl) ermittelt.
- Die **Bewertungszahlen** finden sich in den Anlagen 27 bis 33 zum Bewertungsgesetz
 - Anlage 27: Landwirtschaftliche Nutzung
 - Anlage 28: Forstwirtschaftliche Nutzung
 - Anlage 29: Weinbauliche Nutzung
 - Anlage 30: Gärtnerische Nutzung
 - Anlage 31: Abbauland, Geringstland, Unland
 - Anlage 32: Nutzungsart Hofstelle
 - Anlage 33: Weitere den Ertragswert erhöhende Umstände (Windenergieanlagen)

Beispiel Land- und Forstwirtschaft

Bauernhof mit 10 ha (1.000 Ar) Grünland und mit 10 ha (1.000 Ar) Wald;
Hofstelle 2.000 qm (20 Ar) Unland 1.000 qm (10 Ar); Ertragsmesszahl für Grünland 50.000

Flächenwert der landwirtschaftlichen Nutzung (Anlage 27 BewG)	
Grundbetrag 2,52 Euro/Ar * 1.000 Ar	2.520,00 Euro
Ertragsmesszahl 50.000 * 0,041 Euro pro Ertragsmesszahl	2.050,00 Euro
	4.570,00 Euro

Flächenwert der forstwirtschaftlichen Nutzung (Anlage 28 BewG)	
Bewertungsfaktor für Wuchsgebiet Bayerischer Wald	160,79 Euro / ha
10 ha * 160,79 Euro/ha	1.607,90 Euro
	1.607,90 Euro

Beispiel Land- und Forstwirtschaft

Flächenwert der sonstigen Nutzungen			
Unland (Anlage 31)	0,38 Euro/Ar	10 Ar	3,80 Euro
Hofstelle (Anlage 32)	6,62 Euro/Ar x 3 !	20 Ar	397,20 Euro
			401,00 Euro

Reinertrag		
Flächenwert der landwirtschaftlichen Nutzung		4.570,00 Euro
Flächenwert der forstwirtschaftlichen Nutzung		1.607,90 Euro
Flächenwert von Unland und Hofstelle		401,00 Euro
Ggf. Zuschläge für verstärkte Tierhaltung, Windenergieanlage, usw.		0,00 Euro
		6.578,00 Euro

Beispiel Land- und Forstwirtschaft

Grundsteuerberechnung	
Reinertrag	6.578,00 Euro
Grundsteuerwert (Reinertrag * Faktor 18,6)	122.350,00 Euro
x Grundsteuermesszahl	0,55 Promille
Grundsteuermessbetrag	67,29 Euro
Hebesatz der Gemeinde	360 %
Grundsteuer	242,24 Euro

- Nicht mehr zur wirtschaftlichen Einheit Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sondern zum Grundvermögen gehören
 - Wohnteil des Betriebsinhabers
 - Altenteilerwohnung (Austragshaus)
 - Wohnungen für Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
- Für die wirtschaftliche Einheit Grundvermögen ist eine separate Grundsteuererklärung als bebautes Grundstück abzugeben
- Finanzämter haben hier bereits ein neues Aktenzeichen für den Wohnteil vergeben und an die Landwirte versandt; Fragebogen über eventuell weitere Gebäudeteile zur Wohnnutzung
- Anteilige Grundstücksfläche (Umgriffsfläche) ist dem bebauten Grundstück zuzurechnen
- Zur Umgriffsfläche gehören
 - der Hausgarten
 - der Zufahrtsweg
 - der Eingangsbereich bzw. Vorgarten
 - die Terrasse

Umgriffsfläche



Wirtschaftliche Einheit (Grundstück, Land- und Forstwirtschaft)

Anschrift des Grundstücks / der
Land- und Forstwirtschaft

Aktenzeichen

Lagefinanzamt

**Einheitswert-
bescheid(e)**

**Informations-
schreiben Finanzamt**

Vorbereitung Unterlagen Hauptvordruck bzw. Anlage Miteigentümer*innen

Angaben für jeden (Mit-)Eigentümer

Name und Vorname bzw. Firmenbezeichnung

Geburtsdatum

Adresse

Wohnsitzfinanzamt

Steuernummer

Identifikationsnummer

**Einkommen-
steuer-
bescheid**

Gemeinde

Angaben für jedes Flurstück

Gemeinde

Gemarkung

Flurnummer (Zähler / Nenner)

Grundstücksfläche

**Grundbuch
-auszug**

**Kauf-
vertrag**

**Kataster-
information**
(1.7.-31.12.2022
kostenlos)

Auf einer Anlage Grundstücke können bis zu 5 Flurnummern aufgeführt werden
Bei mehr als 5 Flurnummern, muss eine weitere Anlage Grundstück verwendet werden.

Angaben zu Gebäuden / Gebäudeteilen (bei bebauten Grundstücken)

Laufende Nr. Gebäude / Gebäudeteil

Selber Durchnummerieren

Bezeichnung

Eigene Bezeichnung (z.B. Wohnhaus,
(Eigentums)wohnung, Garage, Schuppen, Gartenhaus

Wohnfläche je Gebäude(-teil)

Bauplan /-
genehmigung

Kaufvertrag/
Wohngeldab-
rechnung

Nutzfläche je Gebäude(teil)

Selber
messen

Angaben für jedes Flurstück

Gemeinde

Gemarkung

Flurnummer (Zähler / Nenner)

Grundstücksfläche

Nutzung des Grundstücks

Ertragsmesszahl der landwirtschaftlich genutzten Flächen

**Grundbuch
-auszug**

**Kauf-
Übergabe-
vertrag**

**Kataster-
information**
(1.7.-31.12.2022
kostenlos)

Wo finden Sie nützliche Informationen

- **Informationsschreiben** wurden von Finanzämtern an Privatpersonen und an Land- und Forstwirte versandt. – Aber keine Informationsschreiben an Unternehmen und Vereinigungen.
- Zu den grünen Papiersteuerformularen gibt es eine **ausführliche Anleitung**. Ebenso können ausführliche Anleitungen zu den grauen Steuerformularen am PC heruntergeladen werden.
- Auf folgenden Plattformen www.grundsteuer.bayern.de / www.grundsteuerreform.de gibt es
 - Umfangreiche Informationen
 - Erklärvideos mit einfachen Beispielen
 - Telefonnummer zu Hotline
 - Nützliche Links
 - uvm.
- Für die notwendigen Informationen des **Katasteramtes** ist ein kostenloser Datenabruf über BayernAtlas (www.geoportal.bayern.de bzw. www.bayernatlas.de in der Zeit vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 möglich.

Wer darf Sie (nicht) unterstützen?

Folgende Personen/Institutionen dürfen Sie bei der Erstellung Ihrer Grundsteuererklärungen unterstützen bzw. nicht unterstützen

- Nahe Angehörige (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern)
 - Ehepartner, Lebenspartner
 - Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Schwiegerkinder
 - Geschwister, Schwager, Schwägerin
 - Dürfen auch Ihren eigenen Elster-Zugang für die Abgabe der Erklärung nutzen
- Eine Übermittlung durch Freunde / Bekannte ist **nicht** zulässig.
- Grundstücks- und Hausverwaltungen sind hinsichtlich der von ihnen verwalteten Objekte **befugt**, zu Grundsteuererklärungen Hilfe ins Steuersachen zu leisten.
- Lohnsteuerhilfvereine dürfen die Grundsteuererklärung **nicht** erstellen
- Servicestellen der Finanzämter unterstützen Sie bei der Erstellung auf Papierformularen
- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung **dürfen nicht** unterstützen!
- Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften dürfen die Grundsteuererklärungen **erstellen und übermitteln**

Unser Angebot an Sie:

Wir erstellen Ihre Grundsteuererklärung(en):

- Sie beauftragen uns mit der Erstellung der Grundsteuererklärung auf dem 1.1.2022. (einmaliger Auftrag)
- Sie wählen die Form der Zusammenarbeit
 - Digital: Nutzung des Mandantenportals Grundsteuerdigital
 - Mail: Bereitstellung der Informationen per Email oder auch per Fax
 - Post: Bereitstellung der Informationen per Post
- Sie erhalten von uns ein Angebotsschreiben mit
 - Informationen darüber, welche weiteren Unterlagen wir von Ihnen benötigen
 - Auftragsformular
 - Vollmachtsformular
 - Diversen Erfassungsformulare

Unterlagen, die wir brauchen

- Auftrag ausgefüllt und unterschrieben (von jedem Grundstückseigentümer)
- Vollmacht ausgefüllt und unterschrieben (von jedem Grundstückseigentümer)
- Kopie Personalausweis (Geldwäschegesetz)
- Einheitswertbescheid(e)
- Schreiben vom Finanzamt zur Grundsteuerreform
- Grundbuchauszug oder Kaufvertrag / Übergabevertrag
- Lageplan mit nummerierten Gebäuden
- Von uns vorbereitete Erfassungsformulare
 - Angaben zum Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft
 - Angaben zu Gebäuden und Gebäudeteilen
 - Angaben zu Grundsteuerbefreiungen / Grundsteuervergünstigungen
 - Angaben zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (LuF)
 - Angaben zum Tierbestand (LuF)
 - Angaben zur Nutzung der einzelnen Flurstücke

- Unser Honorar bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung
- Bemessungsgrundlage ist der Grundsteuerwert bzw. der Grundsteuermessbetrag dividiert durch die Grundsteuermesszahl
- Mindesthonorar beträgt bei Grundstücken 166,51 Euro und bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 308,69 Euro.
- Ein Einfamilienhaus mit einer Grundstücksfläche von 800 qm und einer Wohnfläche von 180 qm hat z.B. einen umgerechneten Grundsteuerwert von 300.000 Euro und führt zu einem Honorar von 265,04 Euro.
- Eine Land- und Forstwirtschaft mit Grünflächen von 40,0 ha, Waldflächen von 20,0 ha und einer Hofffläche von 2.000 qm hat einen Grundsteuerwert von ca. 375.000 Euro und führt zu einem Honorar von 527,88 Euro.

Werte

schaffen
erhalten
weitergeben

HSP STEUER®
DONAUWALD

www.grundsteuer-donauwald.de



Werte

schaffen
erhalten
weitergeben

HSP STEUER®
DONAUWALD

Haben Sie noch Fragen?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Astrid Jakob

www.hsp-steuer.de